

Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 403/11

Verkündet am 14.06.2013

JOSekr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

....

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

....

gegen

....

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

....

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch
die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer,
die Richterin am Landgericht Mittler und
die Richterin am Landgericht Ellerbrock

am 14.06.2013 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25.01.2013 für Recht:

I. Die Beklagte wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000 Euro, Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre),

verurteilt, es zu unterlassen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland

auf der Plattform www.y .com das Video „D K “ der Sendung W vom . Dezember 2010 mit der ID d o unter dem Account des Nutzers „s TV“ zu verbreiten und durch Verbreiten und/ oder Verbreiten lassen der Äußerungen

„Charité

Stellungnahme zur Anfrage des Fernsehmagazins W

Es gibt kein Gutachten der Charité zur Wirksamkeit der Therapien des Dr. K . Auch eine ´objektive gutachterliche Beurteilung, welche den Therapieerfolg wissenschaftlich glaubwürdig belegt`, hat die Charité für diese Therapie nie erstellt“

den Eindruck zu erwecken, ein solches Gutachten gebe es nicht.

II. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

III. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 84 % und die Beklagte 16%.

IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar; hinsichtlich Ziffer I. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 10.000 Euro, hinsichtlich Ziffer III. für die Beklagte gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages, die Beklagte darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des für den Kläger vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn der Kläger nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet;

und beschließt:

Der Streitwert wird auf 30.000 Euro festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Unterlassung und Zahlung vorgerichtlich entstandener Rechtsanwaltskosten in Anspruch.

Der Kläger ist Dermatologe. Er bietet sowohl in seiner M als auch in seiner S Arztpraxis eine Eigenblutzytokine-Behandlung von Patienten mit Krebsleiden an. Seine Methode, für die er öffentlich wirbt, ist umstritten. Die Heilmethode des Klägers ist nicht in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen aufgenommen. Vor einigen Jahren sprach der Kläger öffentlich von einer erfolgreichen Behandlung bei 92% seiner Patienten, in jüngerer Zeit bei 45%.

Die Beklagte ist ein Hostprovider mit Sitz in den U, sie betreibt die Videoplattform Y. Auf ihrer Website Y.com hielt sie unter der Domain <http://www.y> unter der Überschrift „D K“ ein Video zum Abruf bereit, das einen Beitrag über den Kläger mit dem Titel „W ermittelt: D K“ zeigt. Dieses Video war am .12.2010 vom Z im Rahmen der Sendung W ausgestrahlt worden. Es ist Gegenstand des vor der Kammer geführten einstweiligen Verfügungsverfahrens zum Az. 324 O 657/10, in dem die Kammer mit Beschluss vom 18.01.2011 die beantragte einstweilige Verfügung antragsgemäß erließ und später durch Urteil bestätigte (Anlage K3, Urteil Anlage K 26). Das Z gab am .02.2011 folgende strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung ab: *„Aufnahmen eines mit „Charité Pressemitteilung gekennzeichneten Schriftstücks, dessen erster Satz wie folgt lautet 'Es gibt kein Gutachten der Charité zur Wirksamkeit der Therapien des Dr. K` zu veröffentlichen...“* (Anlage K5).

Der W -Beitrag war auch Streitgegenstand im Verfahren 324 O 596/11, auf das Urteil der Kammer (Anlage K 27) wird Bezug genommen.

Das hier streitgegenständliche Video wurde von einem Nutzer „s TV“ bei Y eingestellt.

Der Fernsehbeitrag „W ermittelt: D K“ enthält Filmaufnahmen, die am .9.2010 mit versteckter Kamera in der M Arztpraxis des Klägers von den Journalisten und Zeugen H und S gefertigt wurden. Sie betreten unter der falschen Angabe, sich für einen krebskranken Angehörigen nach der Eigenblutzytokine-Behandlung zu erkundigen, die Praxisräume in M und sprachen mit der Zeugin Dr. B, die als angestellte Ärztin in der Praxis tätig ist, und mit dem Kläger. Anlässlich dieses Besuchs erfuhren sie die Kontaktdaten einer Patientin des Klägers, zu der der

Zeuge S unter einem anderen Namen sodann telefonisch Kontakt aufnahm und sie zu der von dem Kläger angebotenen Therapie befragte. Im Anschluss wandte sich die Patientin an den Kläger und berichtete von dem Telefonat (Anlage K 8). In dem Beitrag wird bei Minute 2:58 ein mit „Charité Pressemitteilung“ gekennzeichnetes Schriftstück eingeblendet, das mit „Stellungnahme zur Anfrage des Fernsehmagazins W“ überschrieben ist und dessen erster Satz lautet: „Es gibt kein Gutachten der Charité zur Wirksamkeit der Therapien des Dr. K“ (Anlagen K 7 und K 9). Zu der Therapie des Klägers heißt es in dem Beitrag zudem, dass einige Patienten in der Praxis Ampullen zur häuslichen Eigenanwendung erhalten hätten. Für die Einzelheiten dieses Fernsehbeitrags wird auf die Anlagen K 7 und K 9 Bezug genommen.

Zu der Frage der Wirksamkeit des Arzneimittels Eigenblutzytokine in der Tumormedizin gibt es eine gutachterliche Stellungnahme des Instituts für Transfusionsmedizin der Charité vom 29.01.1999, unterschrieben von Prof. Dr. Dr. K (Anlage K1). Am 31.08.2010 gab die Charité gegenüber dem für die Produktion der Sendung W zuständigen Redakteur eine Presseerklärung ab, in der es heißt *„Es gibt keine Studie der Charité zur Wirksamkeit der Therapien des Dr. K“*. Die Formulierung „Studie“ war bewusst gewählt worden, um möglichst keine Auseinandersetzung mit dem Kläger zu provozieren.

Die Herstellung von Eigenblutpräparaten, die an Patienten abgegeben werden, ist gem. § 13 AMG erlaubnispflichtig. Erlaubnisfrei ist lediglich die Herstellung zur Verabreichung im unmittelbaren Verantwortungsbereich des Arztes. Der Kläger verfügte ursprünglich über eine entsprechende Erlaubnis, es wurde jedoch im Oktober 2000 das Ruhen der Erlaubnis angeordnet. Zwischen den Parteien ist streitig, ob dem Kläger die Erlaubnis 2009 endgültig entzogen wurde, oder ob diese noch immer ruht.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 22.03.2011 ließ der Kläger die Beklagte erstmalig zur Löschung eines Videos auffordern, das unter der Überschrift „Dubioser Krebsarzt – W .12.2010“ von einem Nutzer „S“ eingestellt wurde (Anlage K 10). Beigefügt waren die gegen das Z erlassene einstweilige Verfügung der Kammer und die diesem Beschluss zugrundeliegende Antragsschrift. Mit Schreiben vom selben Tag wurde klargestellt, dass das Z die einstweilige Verfügung noch nicht als endgültige Regelung anerkannt habe. Diesem Schreiben waren die vom Z abgegebene Unterlassungsverpflichtungserklärung sowie ein 2. Abmahnschreiben gegen das Z beigefügt (Anlagenkonvolut K12). Die Schreiben waren an die für Urheberrechtsbeschwerden zuständige Stelle der Beklagten gerichtet. Sie wurden zusätzlich per Mail versandt. Die Beklagte antwortete mit automatisierter E-Mail vom 28.03.2011 (Anlage K14) und am 1.04.2011 mit einer weiteren E-Mail, in der darauf

hingewiesen wurde, dass das Vorliegen einer Rechtswidrigkeit für sie nicht offensichtlich sei. Das gleiche gelte für das Ergebnis einer Abwägung der Meinungs- und Informationsfreiheit sowie der Freiheit der Berichterstattung mit den hier gegebenenfalls betroffenen Rechtspositionen (Anlage K15). Das in dem Schreiben thematisierte Video wurde für den Abruf in Deutschland gesperrt, es ist jedoch streitig, ob es später wieder abrufbar gewesen ist.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 9.05.2011 wies der Kläger u.a. auf ein weiteres Video hin, das den Titel „D K “ trug und von einem Nutzer „s TV“ am .12.2010 eingestellt worden war. Hierbei handelt es sich um das hier streitgegenständliche Video. Als URL wurde in dem Schreiben <http://www.y>

angegeben. In dem Schreiben heißt es dazu, dass es sich um eine identische Aufnahme der W -Sendung handele, die bereits zuvor abgemahnt worden sei (Anlage K16). Das Schreiben war wiederum an die für Urheberrechtsfrage zuständige Stelle adressiert. Die Beklagte antwortete mit automatisierter E-Mail vom 9.05.2011 (Anlage K18). Mit weiterer E-Mail vom 2.06.2011 wies die Beklagte darauf hin, dass die Beschwerde des Klägers nicht habe bearbeitet werden können, da die mitgeteilten Informationen unvollständig seien (Anlage K19). Die Beklagte nahm zu dem Nutzer „s TV“ keinen Kontakt auf.

Der Kläger hatte in der Vergangenheit Mitarbeitern des Z den Zutritt zur Praxis verweigert.

Der verstorbene Ehemann der Zeugin B wurde 2006 in der Praxis des Klägers entsprechend dem dortigen Therapieangebot behandelt und verstarb. Zwischen der Zeugin B und dem Kläger gab es in der Vergangenheit mehrere gerichtliche Auseinandersetzungen, die teilweise noch anhängig sind.

Am .11.2011 sendete das B Fernsehen einen Beitrag mit dem Titel „Geldverdienen mit Todgeweihten“, der sich mit den Methoden des Klägers befasste. Es wurde berichtet, dass die Methoden des Klägers in einem Labor von Professor F untersucht worden seien und das Ergebnis gezeigt habe, dass die Präparate des Klägers medizinisch wirkungslos seien (Beitrag Anlage B 9). In dem Beitrag werden auch Ampullen, die sich in einem Tiefkühlgerät der Zeugin B befinden, gezeigt.

Der Kläger trägt vor, weder das Video des Nutzers „s TV“ noch das des Nutzers „S “ seien gelöscht wurden und beruft sich auf Anlage K 29. Zudem bestreitet der Kläger, dass der Account des Nutzers „s “ gesperrt worden sei. Die in dem Beitrag gezeigten Filmaufnahmen seiner Praxis seien durch Journalisten gefertigt worden,

die dem Z zuzurechnen seien. Die in den Aufnahmen gezeigten Personen seien trotz Verpixelung erkennbar.

Er gebe in der M Praxis keine Eigenblutpräparaten an Patienten zur Mitnahme nach Hause ab, dies gelte auch für den Fall B , hierzu beruft er sich auf das Zeugnis der in seiner Praxis angestellten Ärztin Dr. B sowie – bezogen auf den Fall B - auf seine Parteivernehmung. Die in dem Beitrag „Geldverdienen mit Todgeweihten“ gezeigten Ampullen stammten nicht von ihm und seien keine Eigenblutpräparate, die zur häuslichen Verabreichung an Herrn B übergeben worden seien.

Auch habe sich die Zeugin Dr. B gegenüber den Zeugen H und S nicht dahingehend geäußert, dass der Patient nach zweiwöchiger ambulanter Behandlung in der Praxis für den Zeitraum von drei Monaten Ampullen zur Eigenverabreichung erhalte. Er bestreite, dass die Patientin W dem Zeugen S gegenüber bestätigt habe, dass man als Patient nach der ambulanten Behandlung Ampullen erhalte, um sich diese zuhause zu spritzen. Frau W habe ihm gegenüber in einem Telefonat erklärt, dass sie überhaupt keine Aussage zum Verlauf der Behandlung gemacht habe, hierfür bietet er Beweis durch seine Parteivernehmung und die Zeuginnen Dr. B und Dr. F an.

Die in der Abmahnung (Anlage K 16) als auch die in der Klagschrift angegebenen URLs identifizierten das streitgegenständliche Video eindeutig. In beiden URLs sei die gleiche ID enthalten.

Er bestreitet mit Nichtwissen, dass die Beklagte den Account des Nutzers „s TV“ und alle damit zusammenhängenden Videos gelöscht habe, das Video sei nach Ende der gesetzten Frist auch am 6.07.2011 abrufbar gewesen, hierzu verweise er auf Anlage K 29.

Der Kläger ist der Auffassung, dass die in dem Beitrag gezeigten Filmaufnahmen seiner Praxisräume unbefugt hergestellt worden seien, zudem seien Patientendaten gezielt ausgespäht und er getäuscht worden. Es liege ein Verstoß gegen § 201a StGB vor, die Beklagte halte diese Aufnahmen in Kenntnis des Zustandekommens dennoch zum Abruf bereit. Auch sei das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt. Zudem folge ein Unterlassungsanspruch aus § 22 KUG. Zudem liege ein Verstoß gegen § 37 Abs. 1 Nr. 1, 2 LDSG RhPf vor. Die Verbreitung der rechtswidrig hergestellten Aufnahmen sei auch nicht ausnahmsweise zulässig. Bei den Räumen habe es sich um einen „besonders sensiblen“ Bereich gehandelt, die Aufnahmen hätten keine rechtswidrigen Zustände aufgedeckt, erst recht liege kein strafbares Verhalten vor. Mit diesen Filmaufnahmen seien mehrere unwahre Behauptungen bezüglich der Mitgabe von Eigenblutpräparaten an

Patienten sowie zu einer Äußerung der Charité verbunden. Denn die verbreitete streitgegenständliche Abbildung einer Charité – Mitteilung stelle explizit die Existenz eines „Gutachtens“ der Charité in Frage, obgleich es dieses Gutachten gebe. Da dem Zuschauer in dem Beitrag mitgeteilt werde, dass er sich auf dieses Gutachten berufe, werde er als Lügner dargestellt.

Die Beklagte hafte, da sie sich das streitgegenständliche Video zu Eigen gemacht habe, sie hafte auch nach den Grundsätzen der Störerhaftung.

Die Beklagte habe die erforderliche Kenntnis von dem Rechtsverstoß erlangt. Er habe sich auf der Internetseite der Beklagten an die unter Kontakten zum Thema Recht angegebenen Emailadresse für Urheberfragen gewandt. Aufgrund der zu dem Video des Nutzers „S “ eingereichten Unterlagen, auf die Bezug genommen worden sei, sei auch eine Überprüfung des Rechtsverstoßes für die Beklagte möglich gewesen. Sie habe nach Kenntniserlangung weder das Video des Nutzers „S “ noch des Nutzers „S TV“ unverzüglich gelöscht.

Die Beklagte hafte als Störer auch für die Rechtsanwaltskosten, da sie auf die Schreiben wie Anlagen K 10 und K 16 nicht das erneute Hochladen der Videos verhindert habe.

Der Kläger beantragt,

I. der Beklagten bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000 Euro; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre),

zu verbieten,

1.) Aufnahmen aus den M Praxisräumen des Klägers im Internet öffentlich zugänglich zu machen, die in der Sendung W am . Dezember 2010 im Rahmen des Beitrages „W ermittelt: D K “ im Z gezeigt wurden;

2.) im Zusammenhang mit einer Berichterstattung darüber, dass es dem Kläger verboten sei, Eigenblutpräparate an seine Patienten auszuhändigen, und darüber, dass der Kläger in seiner M Praxis aufgesucht worden sei, durch Verbreiten und/ oder Verbreiten lassen der folgenden Äußerungen:

„Allerdings darf K solche Präparate [Eigenblutpräparate] nicht an seine Patienten aushändigen. Weil ihm dazu die Erlaubnis fehlt. Er tut es aber dennoch.“

Einige Krebspatienten bekamen Ampullen mit nach Hause. Darauf mache ich die Aufsichtsbehörde [Regierung von Oberbayern] aufmerksam.“

den Eindruck zu erwecken, der Kläger habe in seiner Münchener Arztpraxis Patienten Eigenblutpräparate mit nach Hause gegeben

und

3.) durch Verbreiten und/ oder Verbreiten lassen der folgenden Äußerungen:

„Charité Stellungnahme zur Anfrage des Fernsehmagazins W

„Es gibt kein Gutachten der Charité zur Wirksamkeit der Therapien des Dr. K .
Auch eine ´objektive gutachterliche Beurteilung, welche den Therapieerfolg wissenschaftlich glaubwürdig belegt`, hat die Charité für diese Therapie nie erstellt“

den Eindruck zu verbreiten und/ oder verbreiten zu lassen, ein solches Gutachten gebe es nicht.

II. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 610,11 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, der Kläger habe bis heute keinen einzigen erfolgreichen Behandlungsfall dokumentiert, er mache seinen Patienten falsche Hoffnungen und spiegele eine tatsächlich nicht gegebene Wirksamkeit seiner Methode vor. Die Herstellungserlaubnis nach dem AMG sei dem Kläger 2009 entzogen worden. In Anbetracht des finanziellen und organisatorischen Aufwands der Therapie erscheine es wenig glaubhaft, dass der Kläger keine Eigenblutpräparate dem Patienten mitgebe, hierauf wiesen auch Einträge des Klägers im Internet (Anlage B 15) und Einträge Dritter (Anlage B 16) hin.

Die Zeugin Dr. B habe den recherchierenden Journalisten in einem in dem Beitrag nicht gezeigten Gespräch mitgeteilt, dass der Ablauf der Therapie neben der ambulanten Behandlung in der Praxis auch vorsehe, dass sich der Patient danach Ampullen für einen Zeitraum von drei Monaten zuhause selbst spritze. Sie berufe sich für die Behauptung,

dass der Kläger in seiner M Praxis Patienten Eigenblutpräparate mit nach Hause gebe auf die Zeugen B , S , S und H .

Das Video des Nutzers „S “ sei unverzüglich nach Erhalt des klägerischen Schreibens Anfang April für einen Abruf aus Deutschland gesperrt worden. Die von dem Kläger in dem Abmahnschreiben und der Klagschrift angegebenen URLs seien unterschiedlich. Dem Kläger sei bewusst gewesen, dass die für Urheberrechtsfragen angegebene Adresse für sein Anliegen nicht geeignet gewesen sei. Der Account des Nutzers „s TV“ sei unterdessen aufgrund verschiedener Urheberrechtsverletzungen geschlossen worden, womit auch die unter diesem Account veröffentlichten Videos gelöscht worden seien, das Video sei unter der streitgegenständlichen URL nicht mehr abrufbar, hierfür biete sie Beweis durch das Zeugnis eines eigenen instruierten Mitarbeiters an.

Sie bestreitet mit Nichtwissen, dass der hier streitgegenständliche Beitrag mit dem zuvor von dem Kläger beanstandeten Video identisch sei.

Aus Anlage K 5 sei ersichtlich, dass eine Änderung der Bezeichnung „Studie“ in „Gutachten“ jedenfalls im Einverständnis mit der Charité erfolgt sei.

Der Anlage K 8 komme keine Aussagekraft zu, sie bestreite die klägerischen Ausführungen zu der Anlage.

Sie ist der Auffassung, die Klaganträge zu I. seien zu unbestimmt, auch werde sie mit den Anträgen nicht als Störer in Anspruch genommen. Die Störerhaftung sei kein Minus, sondern ein Aliud. Es fehle an einer Verletzung der Rechte des Klägers. Die Befassung mit dem beruflichen Gebaren des Klägers sei nach Maßgabe von Art. 5 GG zulässig.

Hinsichtlich des Klagantrags I.1.) seien die Umstände der Bildaufnahmen in der Praxis des Klägers ohne Belang, da sie, die Beklagte, den Beitrag nicht hergestellt habe, im übrigen seien sie zulässig, da sie den Kläger nur in seiner Sozialsphäre berühren, ein öffentliches Interesse an der Berichterstattung bestehe und die Aufnahmen zum Beleg eines gesellschaftlichen und auch rechtlichen Missstandes dienen. Es liege auch nach KUG keine Rechtsverletzung vor, auch eine Verletzung von § 201a StGB scheidet aus. Es sei irrelevant, ob der Kläger Mitarbeitern des Z den Zutritt zur Praxis bereits verweigert habe, bei den beiden die Filmaufnahmen erstellenden Journalisten habe es sich nicht um Z Mitarbeiter gehandelt. Zu berücksichtigen sei, dass die auf den Filmaufnahmen gezeigten Personen unkenntlich gemacht worden seien.

Soweit der angegriffene Eindruck zur Abgabe von Eigenblutpräparaten (Klagantrag I. 2.)) entstanden sei, sei dieser nicht unrichtig, sie widerspreche einer Parteivernehmung des Klägers.

Die Beklagte ist im Hinblick auf den Klagantrag zu I.3.) der Auffassung, dass es sich bei der „gutachterlichen Stellungnahme“ (Anlagen K 1 bzw. B 5) um eine zu einem bestimmten Zweck verfasste Meinungsäußerung und um kein Gutachten handle. Der beanstandete Eindruck werde nicht erweckt, zudem wäre er auch nicht unwahr. Der angegriffene Satz bezüglich des Gutachtens werde nicht wörtlich gesprochen wiedergegeben, sondern sei nur wenige Sekunden zu sehen und die Aufmerksamkeit des Zuschauers werde durch eine optische Hervorhebung auf einen anderen Teil des Textes gelenkt. Zum Beweis, dass ein unvoreingenommener Durchschnittszuschauer die Aussage des gesamten Textes der Charité dahingehend verstehe, dass die Gutachterliche Stellungnahme kein Dokument darstellen könne, das den Therapieerfolg wissenschaftlich glaubwürdig belege, sowie, dass nicht zutrefte, dass der Betrachter den Anfangsteil des eingeblendeten Dokuments zu lesen beginne, biete sie ein Sachverständigengutachten an. Der Kläger beanstande einen unzulässigen Austausch der Begriffe „Studie“ und „Gutachten“. In beiden Fällen handle es sich um eine umfassende und wissenschaftlich fundierte Bearbeitung einer Frage, die „gutachterliche Stellungnahme“ stelle gerade kein wissenschaftliches Gutachten dar. Der Kläger wäre auch bei einer falschen Zitierung der Charité nicht in seinen Rechten verletzt. Es fehle zudem an der persönlichkeitsrechtlichen Relevanz, der Austausch der Begrifflichkeiten lasse das Bild der Persönlichkeit des Klägers in der Öffentlichkeit unberührt. Es gebe lediglich eine „gutachterliche Stellungnahme“, die inhaltlich kein Gutachten sei. Die Existenz einer „gutachterlichen Stellungnahme“ werde auch nicht in Abrede genommen, die Berichterstattung sei dahingehend zu verstehen, dass von zwei Dokumenten gesprochen werde, einem Gutachten und einer objektiven gutachterlichen Beurteilung.

Eine Beweislastumkehr nach der in das Zivilrecht transformierten Beweislastregel des § 186 StGB analog komme hier nicht in Betracht, den Kläger treffe die Darlegungs- und Beweislast für alle anspruchsbegründenden Umstände.

Zudem könne sie nicht in Anspruch genommen werden, weder mache sie sich die Inhalte Dritter auf der Plattform zu Eigen, noch seien die Voraussetzungen der Störerhaftung erfüllt. Persönlichkeitsrechtsverletzungen seien regelmäßig nicht unschwer zu erkennen, es fehle an einer hinreichenden Inkenntnissetzung. Sie ist der Meinung, dass das Schreiben des Klägers vom 9.05.2011 im Hinblick auf das streitgegenständliche Video nicht hinreichend konkret gewesen sei, die Grundlage einer Rechtsverletzung sei nicht – insbesondere nicht unschwer - erkennbar gewesen.

Überdies wäre das Haftungsprivileg des § 10 TMG anzuwenden. Auch fehle es an einer Prüfungspflichtverletzung, da es keine Anhaltspunkte gebe, dass der Beitrag erneut auf die Plattform geladen wurde, daher fehle auch die Wiederholungsfahr, zumal der Account des Nutzers auch gelöscht worden sei. Hilfsweise sei zu beachten, dass der Klagantrag im Hinblick auf einen technischen Dienstleister zu weit gefasst sei.

Sie ist der Auffassung, dass sie keine über die Sperrung konkreter Inhalte hinausgehende Verpflichtung treffe.

Die Kammer hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen B , S , S r, H und Dr. B .

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Protokolle der Sitzungen vom 25.05.2012, 26.10.2012, 23.11.2012 und 25.01.2013 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Die zulässige Klage ist nur zu einem Teil begründet (vgl. I.3.), im Übrigen ist sie unbegründet (vgl. I.4.).

1. a) Deutsche Gerichte sind international zuständig, denn es besteht aufgrund des deutschsprachigen Angebots in Form einer Berichterstattung, die für das deutsche Fernsehen produziert wurde sowie des Umstandes, dass der Kläger in Deutschland eine Praxis unterhält unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 2. März 2010 (Az.: VI ZR 23/09) ein hinreichender Inlandsbezug.

b) Die Klaganträge sind nicht unbestimmt und damit unzulässig. Die gegen die Beklagte gerichteten Anträge konkretisieren das Begehren des Klägers noch ausreichend. Er lässt erkennen, dass er sich gegen die Verbreitung der streitgegenständlichen Aufnahmen bzw. Textpassagen richtet. Der Umstand, dass der Antrag zu weit gefasst ist, da er nicht auf die streitgegenständliche Videodatei abstellt, sondern mit ihm ein Verbot der Bild- und Textpassagen insgesamt begehrt wird, führt nicht zur Unbestimmtheit des Antrags. Ob die geltend gemachten Unterlassungsansprüche zu weit sind und insoweit nur ein „Minus“ unter Klagabweisung im Übrigen zugesprochen werden kann, ist vielmehr eine Frage der Begründetheit der Klage. Auch die Frage, ob die Beklagte als Täter bzw. Teilnehmer

oder als Störer haftet, ist eine Frage der Begründetheit und einer möglichen teilweisen Klagabweisung.

2. Anwendbar ist deutsches materielles Recht, denn der Kläger hat sein Bestimmungsrecht nach Art. 40 Abs. 1 Satz 2 EGBGB zugunsten deutschen Rechts ausgeübt. Der maßgebliche Erfolgsort liegt in Deutschland, da der Kläger hier lebt, eine Praxis unterhält und hier in seinem Persönlichkeitsrecht betroffen ist.

3. Dem Kläger steht bezüglich der mit Klagantrag zu I.3.) angegriffenen Berichterstattung ein Unterlassungsanspruch aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG in dem tenorierten Umfang zu, denn die streitgegenständlichen Passage verletzt ihn bei bestehender Wiederholungsgefahr in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht.

a) Der von dem Kläger angegriffene Eindruck wird durch die Berichterstattung erweckt. Es handelt sich auch um einen tatsächlichen Eindruck.

aa) In dem Video wird für den Zuschauer erkennbar der Auszug eines Schreibens der Charité B eingeleitet, eingeleitet mit den Worten, dass sich die Charité von den Behauptungen des Klägers distanzieren. Dieser Auszug beginnt mit den Worten „Es gibt kein Gutachten...“. Für den Zuschauer durch Unterlegungen optisch hervorgehoben sind jedoch die Satzteile „objektive gutachterliche Beurteilung“ und „wissenschaftlich glaubwürdig belegt“ aus dem eingeleiteten Schreiben. Diese Äußerungen fallen daher dem Zuschauer besonders ins Auge. Dennoch wird ein Durchschnittsrezipient nicht nur die markierten Teile, sondern auch den Beginn des in dem Beitrag gezeigten Auszugs zur Kenntnis nehmen. Denn die Phase der Einblendung ist für die Erfassung dieser Textteile ausreichend lang und es kann davon ausgegangen werden, dass von einem Rezipienten nicht nur die optisch hervorgehobenen Passagen, sondern auch der Beginn des gezeigten Schreibens zur Kenntnis genommen wird. Denn der Zuschauer erwartet aufgrund der Einleitung, dass der von dem Kläger herangezogene Beleg thematisiert wird.

Hierbei handelt es sich um einen tatsächlichen Eindruck, denn ob ein Gutachten zu dieser Frage vorliegt oder nicht, ist dem Beweis zugänglich. Es geht unter Berücksichtigung des Gesamtkontextes dieser Passage der Berichterstattung nicht um die Frage, ob die mit Anlage K 1 vorgelegte „Gutachterliche Stellungnahme zur Beurteilung der allgemeinen Wirksamkeit des Arzneimittels Eigenblutzytokine in der Tumormedizin“ wissenschaftlichen Anforderungen genügt oder nicht, diese Frage dürfte im Übrigen auch eine wertende sein. Die Berichterstattung thematisiert auch nicht die Seriosität dieser „Gutachterlichen Stellungnahme“, ihren konkreten Aussagegehalt oder ihre Entstehungsgeschichte. Dem Zuschauer, der lediglich über die Informationen aus der Berichterstattung verfügt, muss

davon ausgehen, dass sich die Charité nicht zur Frage der Wirksamkeit der Therapien des Klägers geäußert hat.

Dieser Eindruck ist zudem zwingend. Die Berichterstattung über eine Bestätigung der Versprechungen des Klägers wird damit eingeleitet, dass sich der Kläger auf ein Gutachten beziehe, sich die Charité von diesem jedoch distanziert habe. Die im Anschluss eingeblendete Erklärung der Charité beginnt mit den Worten, dass es kein Gutachten der Charité zur Wirksamkeit der Therapien des Klägers gebe, greift also die Einleitung auf. Eine weitere Erläuterung dieser Aussage findet sich dann in den markierten Satzteilen. Diese relativieren die in dem ersten Satz getroffenen Aussage, die im Hinblick auf die einleitende Berichterstattung auch stimmig ist, für den Zuschauer nicht dahingehend, dass er sich nunmehr Gedanken darüber macht, ob es möglicherweise ein ähnliches Dokument gebe, auf das der Kläger verweise und das von der Charité nicht in Abrede genommen wird. Informationen, die eine solche genaue, detaillierte Betrachtung ermöglichen würden, erhält der Zuschauer nicht. Er muss vielmehr davon ausgehen, dass kein Gutachten der Charité zu der Wirksamkeit der von dem Kläger angebotenen Therapie vorliege.

bb) Dieser Eindruck ist unwahr, denn es liegt die bereits dargestellte „Gutachterliche Stellungnahme“ vor. Insoweit sind die Umstände, wie es zu der in dem Beitrag wiedergegebenen Formulierung gekommen ist, nicht von Relevanz. Auch die Einwände der Beklagten gegen den Inhalt der „Gutachterlichen Stellungnahme“ spielen keine Rolle, da dieses Dokument unstreitig existiert.

Diese Darstellung in der streitgegenständlichen Berichterstattung ist für den Kläger auch von persönlichkeitsrechtlicher Relevanz, da der Beitrag wie erläutert insinuiert, dass sich der Kläger auf ein nicht existierendes Dokument beruft.

Da es an der Verbreitung unwahrer Tatsachen und damit auch eines unwahren Eindrucks kein schutzwürdiges Interesse gibt, ist die Berichterstattung bezogen auf diese streitgegenständliche Passage rechtswidrig.

cc) Auch die Antragsfassung des Klägers begegnet keinen Bedenken. Er greift die Wortwahl der Berichterstattung auf, stellt also auf den Begriff „Gutachten“ bei der Formulierung des Eindrucksverbots ab. Dies ist nicht zu beanstanden, da dies zum einen der von der Berichterstattung insinuierte Eindruck ist und zudem die Begriffe „Gutachten“ und „Gutachterliche Stellungnahme“ nicht streng voneinander getrennt werden können. Der Kläger wendet sich im Kern gegen die Darstellung in dem Beitrag, dass er sich auf ein Dokument berufe, das es nach Aussage der Charité nicht gibt.

b) Die Beklagte ist auch nicht bereits nach § 10 TMG von der Verantwortlichkeit für den Inhalt der von ihr betriebenen Kommunikationsplattform befreit. Sie ist zwar Hostprovider und speichert als solcher fremde Beiträge, die zum Abruf bereit gehalten werden. Die Haftungsbeschränkung des § 10 Satz 1 TMG gilt jedoch nicht für Unterlassungsansprüche (BGH Urteil v. 25.10.2011, VI ZR 93/10 – Juris Blog-Eintrag Abs. 19; BGH Urteil v. 14.05.2013, VI ZR 269/12).

Sie haftet für den Inhalt des Videos jedoch nicht als Täter oder Teilnehmer, da sie das Video weder selbst gefertigt, noch sich den Inhalt zu Eigen gemacht hat. Für den Besucher der Website www.y.com ist erkennbar, dass diese Dritten die Möglichkeit bietet, Inhalte in das Internet einzustellen, die durch andere abgerufen werden können. Die Beklagte stellt hierfür ersichtlich den technischen Rahmen zur Verfügung, sie bewertet oder kommentiert die von ihren Nutzern eingestellten Inhalte nicht, noch verknüpft sie diese mit eigenen Inhalten.

Die Haftung der Beklagte folgt vielmehr aus den Grundsätzen der Störerhaftung. Als Störer im Sinne von § 1004 BGB ist – ohne Rücksicht darauf, ob ihn ein Verschulden trifft – jeder anzusehen, der die Störung herbeigeführt hat oder dessen Verhalten eine Beeinträchtigung befürchten lässt. Als Störer kann auch haften, wer in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal an der Herbeiführung der rechtswidrigen Beeinträchtigung mitgewirkt hat, sofern der in Anspruch Genommene die rechtliche Möglichkeit zur Verhinderung dieser Handlung hatte (BGH Urteil v. 14.05.2013 aaO. – Juris Abs. 24 für den Betreiber einer Suchmaschine; BGH Urteil v. 25.10.2011 aaO. – Juris Abs. 21 für den Host-Provider). Damit diese Haftung jedoch nicht über Gebühr auf Dritte erstreckt wird, die eine rechtswidrige Beeinträchtigung nicht selbst vorgenommen haben, setzt sie eine Verletzung zumutbarer Verhaltenspflichten, insbesondere von Prüfpflichten, voraus, deren Inhalt und Umfang von den Umständen des Einzelfalls abhängt (BGH Urteil v. 25.10.2011 aaO. – Juris Abs. 22). Die Rechtsprechung hat im Hinblick auf die Inanspruchnahme eines Hostproviders für das Persönlichkeitsrecht verletzende Inhalte eines Blogs den Maßstab entwickelt, dass ein Hostprovider nicht von sich aus verpflichtet ist, die von Nutzern in das Internet gestellten Beiträge vor der Veröffentlichung zu kontrollieren. Er ist jedoch verantwortlich, sobald er Kenntnis von einer Rechtsverletzung erlangt hat und kann daher verpflichtet sein, derartige Verletzungen zukünftig zu verhindern. Dies setzt jedoch im Bereich des Persönlichkeitsrechts, das für die Frage einer Rechtsverletzung eine Abwägung zwischen dem Recht des Betroffenen auf Schutz seiner Persönlichkeit gemäß Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK und dem durch Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 EMRK geschützten Recht des Providers auf Meinungs- und Medienfreiheit,

voraus, dass der Betroffene ihn auf die Rechtsverletzung konkret hinweist, so dass er den Rechtsverstoß auf Grundlage der Behauptung des Betroffenen unschwer bejahen kann. Das Ausmaß des zumutbaren Prüfungsaufwandes hängt von den Umständen des Einzelfalls ab (BGH Urteil v. 25.10.2011 aaO. – Juris Abs. 23ff).

Der Kläger hat die Beklagte durch sein Schreiben vom 9.05.2011 (Anlage K 16) ausreichend über den Rechtsverstoß in Kenntnis gesetzt, so dass die Beklagte die von dem Kläger vorgebrachten Beanstandungen an den Nutzer „s TV“ zur Stellungnahme hätte weiterleiten müssen.

Das von dem Prozessbevollmächtigten des Klägers verfasste Schreiben benennt das beanstandete Video unter Angabe des Nutzers sowie einer URL, die auch die ID der Datei enthält. Die Beklagte konnte den beanstandeten Beitrag daher auffinden. Die Beanstandungen des Klägers waren auch ausreichend konkretisiert. Zwar geht er nicht auf einzelne Äußerungen und die in ihnen nach seiner Meinung vorliegenden Rechtsverletzungen ein, er nimmt jedoch Bezug auf die Unterlagen, die er bereits im Rahmen einer vorherigen Beanstandung der Beklagten hatte zukommen lassen und führt aus, dass es sich um identische Beiträge handele. Der Beanstandung des früheren Videos waren die Antragsschrift des Klägers sowie die einstweilige Verfügung des Gerichts beigelegt worden, es wurde auch die durch das Z abgegebenen Unterlassungsverpflichtungserklärung übersandt. Diese Unterlagen waren geeignet, das Begehren des Klägers ausreichend zu konkretisieren und versetzten die Beklagte in die Lage, den behaupteten Verstoß zu überprüfen. Die Beklagte kann sich auch nicht darauf berufen, dass diese Unterlagen Schreiben bezogen dem auf das durch den Nutzer „s TV“ eingestellte Video hätten erneut beigelegt werden müssen. Zwischen den Schreiben des Klägers, mit denen er die Beklagte auf Rechtsverletzungen durch die von den Nutzern „S “ und „s TV“ eingestellten Videos hinwies, liegen nur wenige Wochen. Es ist daher davon auszugehen – das Gegenteil wird auch von der Beklagten nicht substantiiert behauptet –, dass die Beklagte auf die bereits vorhandenen Unterlagen hätte zurückgreifen können. Dies war ihr auch im Hinblick auf den geringen Zeitablauf und dem Schreiben des Klägers, mit dem er auf gerade diese Unterlagen hinwies, zumutbar. Soweit die Beklagte die inhaltliche Identität der beiden Videodateien bestreitet, ist dies für die hier vorliegende Fragestellung ohne Relevanz. Denn die Beklagte hätte, ohne dass sie die eingestellten Videos auf inhaltliche Übereinstimmung hätte überprüfen müssen, die von dem Kläger erwähnten Unterlagen zur Überprüfung des hier streitgegenständlichen Videos heranziehen können. Der Einwand, dass die Beklagte nicht habe wissen können, ob die Entscheidung des Gerichts richtig gewesen sei, verfängt hier ebenfalls nicht. Denn die Beklagte hat die erhobene Beanstandung nicht für

die erforderliche Stellungnahme an ihren Nutzer weitergegeben, jedenfalls ist hiervon nach dem Vortrag der Parteien auszugehen. Damit ist sie ihren Pflichten als Störerin nicht nachgekommen, so dass sie für die Unterlassung der streitgegenständlichen Äußerungen haftet, nachdem der Kläger ihr eine angemessene Frist eingeräumt hatte, die beanstandete Berichterstattung zu löschen. Von dem Fehlen einer zeitnahen Löschung oder Sperrung durch die Beklagte kann vorliegend ausgegangen werden. Die Parteien streiten darüber, ob und zu welchem Zeitpunkt die Beklagte den Account des Nutzers „s TV“ gelöscht hat. Da der Kläger substantiiert und unter Verweis auf Suchergebnisse vorträgt, dass das Video auch noch zu einem Zeitpunkt nach der der Beklagten gesetzten Frist, die die Kammer unter diesen konkreten Umständen für ausreichend erachtet, abrufbar war (Anlage K 29), hätte es der Beklagten obliegen, hierzu substantiiert vorzutragen, zumal sich die Löschung des Accounts in dem von ihr verantworteten Bereich zugetragen haben muss. Dem hierzu angebotenen Beweis durch Vernehmung eines instruierten Mitarbeiters war in Anbetracht des fehlenden substantiierten Vortrags nicht nachzugehen, so dass davon auszugehen ist, dass das Video nicht in angemessener Frist gelöscht wurde.

Unschädlich ist auch der Einwand, der Kläger habe nicht die zuständige Stelle der Beklagten kontaktiert. Es kann hier dahinstehen, ob die Beklagte grundsätzlich verpflichtet ist, die bei ihr eingehenden Beschwerden an die jeweils zuständigen Stellen in ihrem Unternehmen weiterzuleiten, denn sie hatte in der Vergangenheit auf die an die Abteilung für Urheberrechtsverletzungen gerichteten Anschreiben des Klägers inhaltlich reagiert (Anlage K 15), so dass dieser davon ausgehen durfte, dass sein Schreiben wie auch zuvor die anderen Schreiben die dafür zuständige Stelle erreichen.

c) Der Klagantrag zu I.3.) war jedoch teilweise abzuweisen, denn die Beklagte haftet nicht für Inhalte, die andere Nutzer zukünftig über die von ihr betriebenen Plattform in das Internet stellen werden oder bereits gestellt haben, da ihr keine proaktive Prüfpflichten obliegen. Soweit der Beklagten wie von dem Kläger begehrt, die Verbreitung des streitgegenständlichen Videos untersagt werden soll, würde dies zu einer der Beklagten unzumutbaren Prüfpflicht aller bestehender und zukünftiger Videobeiträge hinauslaufen. Dies würde dazu führen, dass die dargestellten Grundsätze des Bundesgerichtshofs zur Störerhaftung unterlaufen würden, denn die Beklagte würde unabhängig von einer konkreten Beanstandung des Betroffenen sämtliche Videodateien, die den entsprechenden W -Beitrag enthalten, inhaltlich kontrollieren müssen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass nicht die Verbreitung des gesamten Beitrags rechtswidrig ist, sondern die von dem Klagantrag I.3.) angegriffenen Passagen. Die Beklagte müsste, soweit ihr die Verbreitung des Videos ohne Beschränkung auf den Nutzeraccount

untersagt würde, zunächst ihr Angebot nach der entsprechenden W -Sendung durchsuchen und die aufgefundenen Dateien dahingehend überprüfen, ob diese die streitgegenständliche Passage enthalten. Denn es ist denkbar, dass einige Nutzer das Video ohne die streitgegenständliche Passage verbreiten. Dies würde die Anforderungen, die an die Beklagte nach höchstrichterlicher Rechtsprechung zu stellen sind, überspannen. Zudem würde ein derartiges Verbot auch nicht der Rechtslage bei der Inanspruchnahme von Druckern oder Vertriebsunternehmen als technische Verbreiter entsprechen. Auch hier muss sich der Unterlassungsanspruch auf die konkrete Wiedergabe der Behauptung in einer bestimmten Ausgabe der Druckschrift beziehen, andernfalls müssten Drucker und Vertriebsunternehmen bei periodisch erscheinenden Druckschriften praktisch sämtliche Folgenummern prüfen, ob sie etwa eine Wiederholung der unzulässigen Darstellung enthalten. Eine solche Prüfung ist jedoch unzumutbar (Wenzel, Das Recht der Bild- und Wortberichterstattung, 5. Aufl., Kap. 10 Rz. 222). Dieser Maßstab ist auf die Beklagte im Rahmen der hier bestehenden Haftung zu übertragen.

d) Die erforderliche Wiederholungsgefahr liegt vor. Auf die zwischen den Parteien streitige Frage, ob und zu welchem Zeitpunkt die Beklagte den Account des Nutzers „s TV“ gelöscht hat, kommt es insoweit nicht an, da nach den obigen Ausführungen davon auszugehen ist, dass die Beklagte das Video bzw. die rechtswidrige Passage nicht in angemessener Frist gelöscht hat und es daher zur Beseitigung der Wiederholungsgefahr der Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung bedurft hätte. Auch andere Umstände, die die Wiederholungsgefahr ausnahmsweise entfallen lassen könnten, liegen nicht vor.

4. Die weiteren Klaganträge waren abzuweisen.

a) Die mit Klagantrag zu I.1.) angegriffene Verbreitung von Filmaufnahmen die innerhalb der Praxisräume des Klägers entstanden sind, begründen keinen rechtswidrigen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers.

aa) Die Ausstrahlung der Filmaufnahmen, die innerhalb der Praxisräume des Klägers entstanden sind, greifen in sein allgemeines Persönlichkeitsrecht in dessen Ausprägung als informationelles Selbstbestimmungsrecht ein. Dieses Recht umfasst die Befugnis, selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden. Dazu zählt, darüber verfügen zu können, wer in den nur einer eingeschränkten Öffentlichkeit zugänglichen Praxisräumen Filmaufnahme herstellt. Die Aufnahmen sind hier auf rechtswidrige Weise zustande gekommen, der Inhalt des ausgestrahlten Beitrags begründet jedoch ausnahmsweise die Zulässigkeit der Ausstrahlung des rechtswidrig erlangten Materials.

(1) Die Aufnahmen sind auf rechtswidrige Weise unter Verletzung des Hausrechts des Klägers als Ausfluss seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts entstanden. Zwar handelt es sich bei einer Arztpraxis nicht um Räumlichkeiten, die der Privatsphäre des Klägers zuzurechnen wären. Es handelt sich indes um Räumlichkeiten, in denen es ihm als Hausrechtsinhaber frei steht, Filmaufnahmen zuzulassen oder nicht. Grundsätzlich braucht ein Hausrechtsinhaber es nicht hinzunehmen, dass gegen seinen Willen in dem seinem Hausrecht unterliegenden Bereich Film- und Fotoaufnahmen gefertigt werden (vgl. hierzu etwa Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung 5. Aufl. 2003, 7. Kapitel Rn 26 und 92 mit weiteren Nachweisen).

Insbesondere aber – und das unterscheidet die Arztpraxis des Klägers von sonstigen Räumlichkeiten, an denen ein Hausrecht besteht – handelt es sich bei einer Arztpraxis für Krebskranke wie im vorliegenden Fall um einen insoweit besonders geschützten Raum, als sich Patienten innerhalb der Praxisräume lediglich einer begrenzenden Öffentlichkeit – die regelmäßig an derselben schweren Krankheit leidet – ausgesetzt sehen, wenn sie die Praxis aufsuchen. Gerade vor diesem Hintergrund handelt es sich um Räumlichkeiten, hinsichtlich derer dem Hausrecht ein besonderes Gewicht zukommt. Wenn durch Medien heimliche Filmaufnahmen innerhalb einer Arztpraxis erstellt werden, stellt dies einen schwerwiegenden Eingriff in das Vertrauen dar, das die Patienten in die Beschränktheit der Öffentlichkeit dieser Räumlichkeiten haben. Auf dieses Vertrauen seiner Patienten in die Beschränktheit der Öffentlichkeit der Arztpraxisräume und das Vertrauen in die Abwesenheit von Massenmedien ist aber insbesondere ein Arzt angewiesen, der Patienten mit besonders schwerwiegenden, lebensbedrohlichen Erkrankungen behandelt wie im vorliegenden Fall. Jedenfalls in einem solchen Fall liegt in dem Umstand, sich über das Hausrecht des Inhabers hinweg zu setzen, zugleich eine Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

Unabhängig von der zwischen den Parteien streitigen Frage, ob den Zeugen S und H das gegenüber dem Z ausgesprochene Verbot, Aufnahmen zu erstellen, zuzurechnen ist oder ihnen bekannt war, haben sich die beiden Journalisten bewusst über das Hausrecht des Klägers hinweggesetzt. Sie haben ihn gerade nicht um Erlaubnis gebeten, Aufnahmen erstellen zu dürfen, sondern haben sich unter dem Vorwand, Angehörige eines Krebskranken zu sein, Zutritt zu den Praxisräumen verschafft und sodann mit versteckter Kamera die Aufnahmen erstellt. Dies geschah gerade zu dem Zweck, diese Filmaufnahmen gegen den Kläger zu verwenden, nämlich im Rahmen einer Berichterstattung, in der ihm rechtswidriges Verhalten nachgewiesen werden sollte, denn dies war ausweislich der Bekundungen insbesondere der Zeugin H ein Thema ihrer Recherche. Die Zeugen haben gerade das Vertrauen missbraucht, das der Kläger darin

haben durfte, mit ihnen lediglich als Angehörigen eines potenziellen Patienten zu sprechen und ihnen als solchen Einlass in die Praxisräume zu gewähren. Auch dem Patienten darf der Arzt das Vertrauen entgegen bringen, dass er sich nur zwecks Behandlung in seine Obhut begibt und nicht zum Ausspionieren seiner geschäftlichen Verhältnisse (LG Berlin, Urteil vom 14. 5. 2009, Az. 27 O 250/09 - Juris Abs. 49).

(2) Die rechtswidrige Erstellung von Filmaufnahmen führt indes nicht dazu, dass deren Ausstrahlung per se rechtswidrig wäre. Jedoch sind an die Rechtmäßigkeit der Ausstrahlung rechtswidrig mittels Täuschung entstandener Aufnahmen höhere Anforderungen zu stellen, als an rechtmäßig entstandene. Grundlegend hat das Bundesverfassungsgericht hinsichtlich der Zulässigkeit der Veröffentlichung von widerrechtlich, etwa durch Täuschung erlangten Informationen folgendes ausgeführt:

„Soweit hiernach bei der Konkretisierung offener Normen Art. 5 Abs. 1 GG zu berücksichtigen ist, wird der Stellenwert dieser Gewährleistung vor allem durch zwei Faktoren bestimmt. Auf der einen Seite kommt es auf den Zweck der strittigen Äußerung an: Dem Grundrecht der Meinungsfreiheit kommt um so größeres Gewicht zu, je mehr es sich nicht um eine unmittelbar gegen ein privates Rechtsgut gerichtete Äußerung im privaten, namentlich im wirtschaftlichen Verkehr und in Verfolgung eigennütziger Ziele, sondern um einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage handelt (BVerfGE 7, 198 (212), st. Rspr.; vgl. etwa noch BVerfGE 61, 1 (11)). Auf der anderen Seite ist aber auch das Mittel von wesentlicher Bedeutung, durch welches ein solcher Zweck verfolgt wird, in Fällen der vorliegenden Art also die Veröffentlichung einer durch Täuschung widerrechtlich beschafften und zu einem Angriff gegen den Getäuschten verwendeten Information - nicht etwa nur die Verbreitung einer wertenden Äußerung. Ein solches Mittel indiziert in der Regel einen nicht unerheblichen Eingriff in den Bereich eines anderen, namentlich dann, wenn dieser wegen seiner Vertraulichkeit geschützt ist; darüber hinaus gerät es in einen schwerwiegenden Widerspruch mit der Unverbrüchlichkeit des Rechts, einer Grundvoraussetzung der Rechtsordnung. Bei dieser Sachlage hat die Veröffentlichung grundsätzlich zu unterbleiben. Eine Ausnahme kann nur gelten, wenn die Bedeutung der Information für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für öffentliche Meinungsbildung eindeutig die Nachteile überwiegt, welche der Rechtsbruch für den Betroffenen und die (tatsächliche) Geltung der Rechtsordnung nach sich ziehen muß. Das wird in der Regel dann nicht der Fall sein, wenn die in der dargelegten Weise widerrechtlich beschaffte und verwertete Information Zustände oder Verhaltensweisen offenbart, die ihrerseits nicht rechtswidrig sind; denn dies deutet darauf hin, daß es sich nicht um Mißstände von erheblichem Gewicht handelt, an deren Aufdeckung ein überragendes öffentliches Interesse besteht.“ (Bundesverfassungsgericht Beschluss vom 25. 1. 1984 Az. 1 BvR 272/81 – Wallraff, Juris Abs. 57)

Diese Grundsätze sind von allgemeiner Bedeutung und beanspruchen auch Geltung für die heimliche Erstellung von Filmaufnahmen, die gerade besonders intensiv und unmittelbar in die Rechte des Getäuschten eingreift (ebenso bezüglich Filmaufnahmen im Ergebnis LG Berlin aaO, Juris Abs. 49 ff.). Der Meinungsfreiheit kommt im vorliegenden

Fall ein hohes Gewicht zu, da es sich bei der Berichterstattung der Beklagten um einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage handelt. Auf der anderen Seite haben die Journalisten aber wie dargestellt zur Verfolgung dieses Zwecks durch Täuschung widerrechtlich beschaffte Informationen zu einem Angriff gegen den Kläger als Getäuschem verwendet, was einen nicht unerheblichen Eingriff in den Bereich des Klägers indiziert. Dies gilt umso mehr, als es hier um eine Arztpraxis für Krebskranke geht, also einem Raum, der auch wenn er der Sozialsphäre zuzurechnen ist, einen besonders sensiblen Bereich darstellt.

Es liegt hier jedoch ein Fall vor, in dem die Verbreitung ausnahmsweise zulässig ist. Nach den vom Bundesverfassungsgericht allgemein aufgestellten Grundsätzen setzt dies voraus, dass die Bedeutung der Information für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die öffentliche Meinungsbildung eindeutig die Nachteile überwiegt, welche der Rechtsbruch für den Betroffenen nach sich ziehen muss. Nach den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätzen ist dies in der Regel nicht der Fall, wenn die in der dargelegten Weise widerrechtlich beschaffte und verwertete Information Zustände oder Verhaltensweisen offenbart, die ihrerseits nicht rechtswidrig sind; da dies darauf hindeutet, dass es sich nicht um Missstände von erheblichem Gewicht handelt, an deren Aufdeckung ein überragendes öffentliches Interesse besteht.

Mit der streitgegenständlichen Berichterstattung wurden jedoch Missstände von erheblichem Gewicht aufgedeckt. Der in der Berichterstattung gegen den Kläger erhobene Vorwurf rechtswidrigen Handelns durch die Abgabe von Eigenblutpräparaten in seiner Münchener Praxis an Patienten zur Mitnahme nach Hause stellt einen Verstoß gegen § 13 AMG dar (§ 96 Nr. 4 bzw. § 97 Abs. 1 AMG). Die Berichterstattung deckt einen gravierenden Missstand auf, an dem ein hohes berechtigtes Informationsinteresse der Öffentlichkeit besteht. Denn die Frage, ob ein Arzt die ihm gesetzlich eingeräumten Befugnisse bei der Behandlung von Patienten überschreitet, betrifft neben der daran anknüpfenden Fragen des Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenrechts auch ernste Belange der Öffentlichkeit. Betrachtet man die an den Verstoß anknüpfenden Folgen des Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenrechts mag das Verhalten noch der mittleren Kriminalität zuzurechnen sein, so dass dieses für sich genommen möglicherweise nicht ausreicht, der Verfehlung das erforderliche Gewicht zu verleihen. Neben diesen Folgen ist aber zu berücksichtigen, dass das Fehlverhalten im Rahmen eines Behandlungsverhältnisses schwer erkrankter Menschen erfolgte und konkrete medizinische Maßnahmen, nämlich die Verabreichung von Mitteln durch Indikation in das Muskelgewebe betraf. Damit ist der besonders sensible Bereich des Arzt-Patientenverhältnis betroffen, der insbesondere von dem Vertrauen des Patienten in die ärztlichen Fähigkeiten aber auch in die Einhaltung der

gesetzlichen Vorschriften durch den Arzt geprägt ist, die auch dem Schutz des Patienten dienen. Unter Berücksichtigung dieser konkreten Umstände ist von einer schweren Verfehlung des Klägers auszugehen.

bb) Dieser Verstoß des Klägers steht aufgrund der Beweisaufnahme zur Überzeugung der Kammer fest. Die für diesen Umstand darlegungs- und beweisbelastete Beklagte hat den entsprechenden Beweis erbracht. Es gab keinen Anlass, von der in das Zivilrecht transformierten Beweislastregel des § 186 StGB analog abzuweichen, nach der derjenige, der eine Behauptung aufstellt oder verbreitet, die geeignet ist, den Betroffenen in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder sonst wie seinen sozialen Geltungsanspruch zu beeinträchtigen, im Streitfalle ihre Richtigkeit zu beweisen hat (Soehring, Presserecht 4. Auflage. 2010, § 30 Rn 24, Prinz/ Peters Medienrecht 1999, Rn 381). Die von der Beklagten verbreitete Berichterstattung, die dem Kläger eine rechtswidrige Abgabe von Eigenblutpräparaten vorwirft, ist ehrenrührig. Der Umstand, dass die Beklagte hier nach den Grundsätzen der Störerhaftung haftet – soweit die Voraussetzungen vorliegen –, führt zu keiner abweichenden Anwendung dieser Beweislastregel.

Die Kammer ist im Rahmen der nach § 286 Abs. 1 Satz 1 ZPO vorzunehmenden freien Beweiswürdigung zu der Überzeugung gelangt, dass die streitigen Behauptung der Beklagten als bewiesen anzusehen ist. Nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung ist der Beweis erbracht, wenn das Gericht unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Beweisaufnahme und der sonstigen Wahrnehmungen in der mündlichen Verhandlung von der Richtigkeit einer Tatsachenbehauptung überzeugt ist und vernünftige Zweifel ausgeräumt sind. Diese Überzeugung erfordert keine absolute Gewissheit, es reicht ein für das praktische Leben brauchbarer Grad an Gewissheit aus, der Zweifeln Schweigen gebietet. Dies ist hier der Fall.

(1) Die Zeugin B hat glaubhaft geschildert, dass sie Ampullen mit Eigenblutpräparaten ihres Mannes in der M Praxis des Klägers zur Mitnahme und Verabreichung zu Hause erhalten habe. Die Bekundungen der Zeugin waren stimmig und enthielten zahlreiche, teilweise für das Beweisthema überflüssige Details. Weder die schwierige Parksituation, noch die Komplikationen, die bei Beginn der Behandlung durch den zugesetzten Port aufgetreten waren, standen in einem engeren Bezug zu dem Beweisthema. Die Zeugin war in der Lage, Gespräche sowohl zu Umständen, die mit dem unmittelbaren Beweisthema wenig zu tun hatten, als auch solche, die sich auf die zentrale Frage bezogen, wiederzugeben, etwa das Gespräch mit dem Kläger über die Hoffnungen, die mit der Behandlung verbunden waren, aber auch mit ihrem Ehemann, der eine weitere Verabreichung der Ampullen schließlich ablehnte. Dieses Detailwissen über Vorgänge, die eine lange Zeit zurückliegen, und die Fähigkeit, Gespräche wiederzugeben, ist in

Anbetracht der Situation der Zeugin nicht ungewöhnlich. Während der Behandlung durch den Kläger befand sie sich in einer schwierigen und emotionalen Situation, die Erkrankung ihres Ehemanns sowie der Verlauf der Krankheit waren eine prägende Phase in dem Leben der Zeugin, dies konnte die Kammer während der längeren Vernehmung der Zeugin an ihren non verbalen Reaktionen feststellen. Bedenkt man, dass nach dem Tod ihres Mannes die rechtlichen Auseinandersetzungen mit dem Kläger, teilweise wegen der Kosten der Behandlung, begannen, ist es nachvollziehbar, dass die Zeugin ein gutes Erinnerungsvermögen für viele Einzelheiten besitzt, da diese Erlebnisse ihr Leben auch noch Jahre nach dem Tod ihres Mannes prägen. Es bestand auch kein stilistischer Bruch zwischen ihren Bekundungen zum Rand- bzw. Hauptgeschehen, so dass die Kammer überzeugt ist, dass die Zeugin ihre eigenen Wahrnehmungen berichtete.

Auch die Art, wie sie versuchte die Übergabe der Ampullen durch den Kläger zeitlich einzuordnen, sowie die entsprechende Aussageentwicklung sprechen für die Wiedergabe eines realen Erlebnisses. Die Zeugin bemühte sich, den Zeitpunkt zunächst über die Verknüpfung von Erstgespräch, Behandlungsbeginn und zwei Zyklen der Behandlung näher einzugrenzen und nahm, wesentlich später in ihrer Aussage, Einblick in ihren Kalender, erläuterte den Eintrag, berichtete von einer Komplikation, indem sie darauf hinwies, dass sie zunächst Spritzen und Ampullen beim Eintragen verwechselt habe und benannte den 13.09.2006 als den maßgeblichen Tag. Ein solches Verhalten wäre bei einer zuvor auswendig gelernten Aussage nicht zu erwarten gewesen, in einem solchen Fall hätte es nahegelegen, das die Zeugin – entsprechend vorbereitet – den konkreten Tag direkt benennt, ohne von mehreren Nachfragen begleitete und zeitlich versetzte Versuche zu unternehmen, den Tag aufgrund ihrer präsenten Erinnerung einzugrenzen. Lediglich ein äußerst strategisches Vorgehen, für das auch schauspielerische Fähigkeiten erforderlich gewesen wären, würden die Entwicklung der Aussage der Zeugin andernfalls erklären können. Hierfür hat die Kammer jedoch auch unter Würdigung des von der Zeugin gewonnenen persönlichen Eindrucks in dieser Situation keine Anhaltspunkte.

Sie schilderte auch eigenpsychische Vorgänge, indem sie erzählte, dass sie Schwierigkeiten hatte, ihrem Ehemann die Ampullen zu spritzen, andererseits ihn jedoch nicht im Stich lassen wollte und somit in einer „Zwickmühle“ steckte. Es ist plausibel, dass das Setzen der Spritzen für die nicht medizinisch ausgebildete Zeugin eine erhebliche emotionale Belastung bedeutet hat. Neben den eigenen inneren Vorgängen konnte sie auch die psychischen und physischen Verfassung ihres Mannes während der Verabreichung der Ampullen beschreiben und schilderte, dass er sie angefleht habe, damit aufzuhören. Der Umstand, dass die Zeugin in der Lage war, diese eigenen und fremden Gefühle in ihrer Vernehmung wiederzugeben, weist darauf hin, dass sie

Vorgänge schilderte, die länger zurückliegen, aber ein einprägsames Erlebnis darstellten und daher in der Erinnerung verhaftet bleiben. Auch dies spricht dafür, dass die Zeugin die Situation selbst erlebt hat.

Sie bettete ihre Aussage zeitlich und räumlich ein und eröffnete durch derartige Querverbindungen die Möglichkeit, ihre Angaben anhand der genannten Bezüge nachzuprüfen. Hierzu gehört, dass sie mitteilte, die Spritzen in einer Apotheke besorgt zu haben und dass dieser Kauf nach ihrer Ansicht anhand der Unterlagen der Apotheke nachvollzogen werden könnte. Auch nannte sie den „30.“ als den Termin des Erstgesprächs und berichtete Details aus diesem Gespräch, ein Umstand, der den Kläger in die Lage versetzte, anhand eigener Aufzeichnungen die Angabe gegebenenfalls in Frage zu stellen. Diese Möglichkeit war der Zeugin auch bewusst. Ein weiteres Verknüpfungsangebot stellten die Bekundungen zu der Abholung der Ampullen im Auftrag von Professor F dar als auch die Angabe zu der ihr übergebenen und bei ihr verbliebenen Anzahl der Ampullen, denn auch diese Aussagen könnten durch andere Beweismittel überprüft werden. Hinsichtlich der Analyse der Ampullen war zudem bemerkenswert, dass es der Zeugin, die sich seit Jahren in diversen rechtlichen Auseinandersetzungen mit dem Kläger befindet, nicht wichtig war, das Ergebnis der Analyse, das ihre Aussage bestätigen könnte, der Kammer mitzuteilen. Sie gab vielmehr an, dass ihr Rechtsanwalt den Untersuchungsbericht habe, was zeigt, dass die Aussage trotz der spürbaren Belastung, die die gerichtlichen Verfahren mit dem Kläger mit sich gebracht haben, weder von erheblichem persönlichem Groll oder überschießenden Belastungstendenzen bestimmt war. Zwar leugnete sie nicht, dass ihr das Verhalten des Klägers im Rahmen der Rechtsstreitigkeiten missfällt und sie sein Vorgehen als unfair empfindet. Dennoch wahrte sie eine distanzierte Einstellung. Sie nutzte auch nicht die Gelegenheit, die persönlichen Anwürfe, denen sie sich in anderen Verfahren durch den Kläger ausgesetzt sah und die den Kern ihres Privatlebens und die Beziehung zu ihrem Mann betrafen, in Form einer „Stimmungsmache gegen den Kläger“ ausführlich zu wiederholen. Sie stellte vielmehr kurz klar, dass er bestimmte Aussagen über ihre Ehe getroffen habe, kommentierte dies jedoch nicht weiter.

Auch räumte sie Erinnerungslücken oder Unsicherheiten ein und konnte z.B. nicht mehr sagen, wer ihr gesagt habe, sie solle eine Kühltasche zum Transport der Ampullen mitbringen. Dies zeigt, dass die Zeugin bemüht war, aus ihrer eigenen Erinnerung genau zu berichten. Für die Glaubhaftigkeit der Angaben der Zeugin spricht ferner, dass sie in der Lage war, die Geschehensabläufe in ungeordneter Erzählweise und auch mehrfach wiederzugeben, ohne dass sich Widersprüche, die nicht aufzuklären waren, ergeben haben. Die von ihr geschilderten Handlungen wiesen eine „natürliche“ Sprunghaftigkeit

auf, dies spricht, wie die bereits dargestellten Kennzeichen für die Richtigkeit der Angaben und für die Wiedergabe tatsächlich erlebter Abläufe. Sie berichtete zudem immer wieder viele Einzelheiten und bemühte sich um genaue Angaben. Die gesamte Aussage ist im Wesentlichen schlüssig und frei von inneren Widersprüchen.

Die Kammer hat bei der Bewertung der Aussage der Zeugin B nicht unberücksichtigt gelassen, dass sich diese nicht nur seit Jahren in belastenden gerichtlichen Auseinandersetzungen mit dem Kläger befindet, sondern auch, dass die von dem Kläger bei ihrem Mann durchgeführte Therapie zu keiner Heilung, nach Angaben der Zeugin noch nicht einmal zu einer Verbesserung des Zustandes geführt hat, so dass überschießende Belastungstendenzen bei der Zeugin nicht fernliegend sind. Aufgrund des bereits geschilderten Aussageverhaltens ist die Kammer jedoch der Überzeugung, dass sich die Zeugin nicht von sachfremden Motiven wie Rache oder Enttäuschung hat beeinflussen lassen. Weder Inhalt oder Struktur, noch ihr Aussageverhalten geben Anlass, eine solche Motivation der Zeugin, von der sich die Kammer im Verlauf der längeren Vernehmung einen eigenen Eindruck verschaffen konnte, anzunehmen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Zeugin nach ihrer Ladung mitteilte, dass sie kein Interesse an einer Vernehmung habe.

Die überzeugenden Bekundungen der Zeugin werden zudem durch andere Zeugenaussagen gestützt.

(2) Die Zeugin S, die bis zu ihrer Kündigung durch den Kläger nur wenige Wochen in dessen M Praxis gearbeitet hatte, bestätigte mehrere Angaben der Zeugin B. Die Zeugin S hat glaubhaft bekundet, dass Patienten des Klägers ihr gegenüber berichtet hatten, dass sie Ampullen zur Verabreichung mit nach Hause erhalten hatten bzw. sollten. Sie erklärte hierzu nachvollziehbar, dass sie dies während der Betreuung der Patienten erfahren habe und dass die Patienten ihr auch von den Schwierigkeiten berichtet haben, die das Spritzen der Ampulle mit sich bringe. Diesen Vortrag konkretisierte sie durch den Bericht über einen Patienten, den sie nach der Behandlung entlassen wollte und der daraufhin erklärte, er könne noch nicht gehen, da er die Ampullen für zu Hause noch nicht erhalten habe. Hierbei stellte die Zeugin klar, dass sie eine Übergabe der Ampullen an Patienten nie beobachtet habe und dass die Abgabe der Ampullen in der M Praxis von der Abgabe in der S Praxis zu trennen sei. Sie war bemüht, die eigene Wahrnehmung in diesem Punkt wiederzugeben und sich nicht von Schlussfolgerungen leiten zu lassen. Die Kammer hat bei der Bewertung diese Aussage nicht außer Acht gelassen, dass die Zeugin nur kurz in der Praxis des Klägers tätig war, dieser sowie andere Mitarbeiter mit ihr unzufrieden waren und er ihr gekündigt hat. Die Rolle dieser Zeugin ist damit nicht völlig neutral und die

geschilderten Umstände können ein Hinweis auf einen besonderen Belastungseifer der Zeugin sein. Bei der Beurteilung ihrer Aussage ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Zeugin glaubhaft angegeben hat, dass sie mit ihrer Anstellung in der Praxis des Klägers selbst unglücklich gewesen und bereits auf der Suche nach einer anderen Stelle gewesen sei. Dass sie von sich aus nicht gekündigt hatte, ist in Anbetracht der damit verbundenen Konsequenzen für die Zeugin, die über keinen neuen Arbeitsplatz zu diesem Zeitpunkt verfügte, nachvollziehbar. Hinzu kommt, dass die Zeugin ein arbeitsgerichtliches Verfahren gegen den Kläger angestrengt und gewonnen hat, was dagegen spricht, dass die Zeugin noch heute erheblichen persönlichen Groll gegen den Kläger hegt, bei dem sie vor längerer Zeit nur einige Wochen angestellt war. Dass die Parteien hinsichtlich der Gründe, die zu der Kündigung geführt haben, unterschiedlicher Ansicht sind, ist in diesem Fall nachvollziehbar und wird bereits durch den Umstand, dass die Zeugin Klage vor dem Arbeitsgericht erhob, belegt. Umstände, die darüber hinaus auf einen besonderen Belastungseifer der Zeugin schließen lassen könnten, sind nicht erkennbar.

Soweit der Kläger die Bekundungen der Zeugin S damit zu erschüttern versucht, dass diese unwahre Angaben gemacht habe, gelingt ihm das nicht. Die Zeugin hat in ihrer Aussage mehrfach von Infusionen gesprochen, offenbar betreute sie die Patienten, während diese über mehrere Stunden (10 bis 16/17 Uhr) – dies hat die Zeugin Dr. B bekundet – diese Behandlung erhielten. Die Zeugin S sprach in ihrer Vernehmung davon, dass sie „Infusionen legte“ aber auch davon, dass sie diese entfernte oder abnahm. Der Kläger behauptet hierzu – was die Beklagte bestreitet – dass Infusionen in seiner Praxis nur durch die dort tätigen Ärzte „gelegt“ werden dürfen. Die Zeugin S hat nach Auffassung der Kammer nicht ausgesagt, dass sie die Infusionen dem Patienten „angelegt“ habe, also den Zugang für die Infusion gelegt hat. Davon ist zu unterscheiden, dass die eigentliche Infusion, also die in einem Tropf enthaltene Flüssigkeit bzw. die Medikamente, an den gelegten Zugang immer wieder angeschlossen werden muss, wenn der Tropf durchgelaufen, also leer ist. Dies ist der Kammer aufgrund eigener Lebenserfahrung bekannt. Dieser Tropf muss, wenn er leer ist, ausgewechselt werden. Bei lebensnaher Sachverhaltsbetrachtung ist davon auszugehen, dass dies auch bei den Patienten des Klägers, die sich langwierigen Infusionsverabreichungen unterziehen mussten, zwischenzeitlich der Fall war und dass dies gerade nicht durch einen Arzt erfolgen musste, was auch nicht vorgetragen wurde. Es bestehen auch schon Schwierigkeiten, der in diesem Bereich undifferenzierten Aussage der Zeugin S den von dem Kläger im Nachhinein vorgetragenen Inhalt zu entnehmen, die Zeugin habe den Zugang für die Infusion gemeint, denn sie spricht nicht davon, dass sie einen Zugang gelegt hat – was bei medizinisch geschultem Personal zu erwarten gewesen wäre – und legte auch selber offen, dass sie selbst nicht intravenös spritzen dürfe. Der nach dem

Verständnis der Aussage durch den Kläger damit verbundene Widerspruch hätte der Zeugin auffallen müssen und es ist daher nicht davon auszugehen, dass der Aussage der Zeugin, sie habe eine Infusion gelegt, der von dem Kläger zugeschriebene Aussagegehalt überhaupt zukommt.

Es kommt bei der Beurteilung der Aussage der Zeugin S auch nicht darauf an, ob diese den Anforderungen des Klägers an medizinisches Personal entsprach, da es nicht um die Beurteilung komplexer medizinischer Sachverhalte durch die Zeugin geht.

Die Kammer hat auch keine belastbaren Hinweise gefunden, dass die Zeuginnen B und S ihre Aussagen zuvor inhaltlich abgestimmt haben bzw. dass die Zeugin S aus Gefälligkeit gegenüber der Zeugin B falsche Angaben gemacht hat. Die beiden Zeuginnen sind auf Vermittlung einer Journalistin gemeinsam zu der Beweisaufnahme angereist, sie haben gemeinsam in einem Hotel übernachtet und sind in einem PKW gefahren. Bei dieser Gelegenheit haben sie sich gegenseitig das „Du“ angeboten. Beide Zeuginnen haben jedoch auf Nachfrage genau beschrieben, inwieweit sie verfahrensgegenständliche Themen angesprochen haben. Dass die Zeuginnen sich über ihre Ladung ausgetauscht haben, ist in Anbetracht der gemeinsam verbrachten Zeit lebensnah. Beide haben hierzu ausgesagt, dass sie sich über den Grund ihrer Zeugenladung ausgetauscht haben und dass die Zeugin B beim Abholen der Zeugin S die bei ihr noch vorhandenen Ampullen gezeigt habe. Bei einer aufeinander abgestimmten Aussage hätte jedoch nahegelegen, dass sich die Zeuginnen auch über Details verständigt hätten, die ihre Aussagen untermauern, wie beispielsweise dem Umstand, dass zur Abholung der Ampullen eine Kühltasche mitzubringen gewesen sei. Dieses Detail hätte die Zeugin S mühelos in ihre Angaben einflechten können, um die Angaben der Zeugin B zu bestätigen. Stattdessen setzte sie sich jedoch in einen Widerspruch zu den Bekundungen der Zeugin B, die die Anwesenheit des Klägers am Mittwoch in der Praxis betrafen. Ihre Angaben, dass der Kläger regelmäßig gegen oder erst nach 14 Uhr am Mittwochnachmittag in der M Praxis erschienen sei, steht im Gegensatz zu einer zentralen und für die Aussage der Zeugin B erkennbar wichtigen Angabe, die aussagte, der Kläger sei am Mittwochvormittag in der Praxis gewesen. Der Umstand, dass sich die Zeuginnen auf der gemeinsamen Reise gut verstanden haben, gibt für sich auch keinen Anlass, von einer abgesprochenen oder aus Gefälligkeit bekundeten Aussage auszugehen. Die Kammer hat beide Zeuginnen gemeinsam in der Hauptverhandlung erlebt und weder in ihrem Verhalten noch in ihren Bekundungen Anzeichen für ein der Situation nicht angemessenes Näheverhältnis oder eine besondere auffallende Vertraulichkeit erkennen können. Der Umstand, dass beide Zeuginnen ohne weitere Rechtfertigung angaben, dass sie sich am Abend zuvor das „Du“

angeboten und auch über die Zeugenladung gesprochen haben, spricht für ihre Aufrichtigkeit.

Die Aussage der Zeugin S stützt die Angaben der Zeugin B auch bezogen auf die bei der Zeugin im Kühlschrank gelagerten Ampullen. Auch die diesbezüglichen Angaben der Zeugin S sind glaubhaft, zumal die Zeugin wissen musste, dass die Tatsache, ob die Ampullen bei der Zeugin B gelagert werden und wie diese aussehen, überprüfbar sind und damit die Belastbarkeit ihrer Angaben nachprüfbar ist.

(3) Bestätigt werden die Angaben der Zeugin B teilweise auch durch die Bekundungen der Zeugin H. Diese hat als Journalistin die Recherche bezüglich der Behandlung und Therapie des Klägers gemeinsam mit dem Zeugen S durchgeführt. Die Zeugin berichtete differenziert über das Gespräch in der Praxis des Klägers. Sie wies auf eigene Unsicherheiten in ihrer Erinnerung hin. Auch bei ihr war keine überschießende Belastungstendenz zu erkennen. Sie schilderte, dass sie nach dem Gespräch, dass sie gemeinsam mit S mit dem Kläger und der Zeugin Dr. B geführt hatte, davon ausgegangen sei, dass in der M Praxis im Verlauf der Behandlung dem Patienten Ampullen zur Verabreichung zu Hause für mehrere Wochen mitgegeben werden. Hierbei stellte die Zeugin jedoch klar, dass das ihr Verständnis der Aussagen der Ärzte gewesen sei und erläuterte aufgrund welcher Umstände sie diese Angaben auf die M Praxis bezogen hatte. Sie erklärte jedoch auch, dass die Ärzte nicht ausdrücklich über die Abgabe von Ampullen an Patienten in der M Praxis gesprochen haben. Dies belegt, dass sich die Zeugin ohne Belastungseifer um eine differenzierte und genaue Wiedergabe der Vorgänge bemühte. Hierbei erläuterte sie auch nachvollziehbar, weshalb die Abgabe von Ampullen an Patienten zu diesem Zeitpunkt der Recherche nicht das Hauptthema gewesen sei. Sie habe mit ihrem Kollegen ausgehend von bereits bestehenden Berichten die möglichen Heilungsversprechen des Klägers überprüfen wollen, nach und nach sei ihre Aufmerksamkeit auch auf die Abgabe der Ampullen gelenkt worden, dies sei jedoch nur ein weiterer Punkt in der Recherche gewesen. Die Kammer hat nicht verkannt, dass die Zeugin nicht sagen konnte, dass Ampullen mitgegeben wurden, sondern dass dies ihr Eindruck gewesen sei. Dies führt jedoch nicht dazu, dass die Aussage der Zeugin als unergiebig für dieses Verfahren zu betrachten ist. Vielmehr entspricht die von ihr gewonnene Sichtweise den Angaben der Zeuginen B und S. Für die Glaubhaftigkeit der Angaben der Zeugin spricht zudem, dass sie in der Lage war, Details zu dem Beratungsgespräch in der Praxis zu schildern. Sie erläuterte, dass sie nach längerer Wartezeit zunächst nur mit der Zeugin Dr. B gesprochen hätten – ein Umstand, den die Zeugin Dr. B grundsätzlich bestätigt, da nach ihren Angaben ein Arzt häufig mit der Beratung beginne und die

anderen hinzukommen -, die sich eher skeptisch zu dem vorgestellten Krankheitsbild des fiktiven Patienten geäußert habe. Die Zeugin konnte sich hierzu an Details erinnern, wie z.B., dass die Zeugin Dr. B über die Pharmaindustrie, die Nebenwirkungen der Chemotherapie für den vorgestellten Patienten und Behandlungserfolgen bei Kindern gesprochen habe. Auch stellte die Zeugin nachvollziehbar dar, dass der Kläger in dem Gespräch eine andere Position vertreten und das Gefühl vermittelt habe, dass man mit einer Therapie noch etwas bewirken könne.

(4) Die Angaben des Zeugen S schmälern den Beweiswert der Bekundungen der Zeugin H nicht. Die Bekundungen des Zeugen waren nicht unergiebig, auch wenn er zu einem Gespräch, das die Abgabe von Ampullen in der M Praxis betraf, keine Erinnerung hatte. Er erläuterte jedoch nachvollziehbar, dass dieses Thema zu diesem Zeitpunkt der Recherche für ihn keine wichtige Fragestellung war. Dies deckt sich insoweit mit den Angaben der Zeugin H , die auch bestätigte, dass die Abgabe der Ampullen nicht von Beginn an ein wesentliches Thema gewesen sei. Dass der Zeugin hierzu im Gegensatz zu dem Zeugen S jedoch Details des Gesprächs in Erinnerung sind, beruht nachvollziehbar auf dem unterschiedlichen Zugang der Zeugen zu der geplanten und durchgeführten Recherche und mag auch auf der unterschiedlichen Berufserfahrung der Zeugen zu diesem Zeitpunkt beruhen, denn der Zeuge S ist nicht nur wesentlich jünger als die Zeugin H , er hatte zum Zeitpunkt der Recherche als Praktikant auch weniger Erfahrung. Der Zeuge stützt mit seinen Bekundungen jedoch die Angaben der Zeugin H zu der Entwicklung der Recherche. Im übrigen ist der Umstand, dass dieser Zeuge zu dieser Frage keinen Angaben machen konnte unter Berücksichtigung der sich in diesem Bereich gegenseitig stützenden Aussagen der Zeuginnen B , S und H nicht geeignet, begründete Zweifel an dem Wahrheitsgehalt dieser Angaben der Zeuginnen hervorzurufen. Der Zeuge bestätigte zudem weitere Details aus den Angaben der Zeugin H , beispielsweise zu den Gesprächspartner in der Praxis und Gesprächsinhalten wie dem Interesse der Pharmaindustrie und schulmedizinische Behandlungen, so dass er in diesem Randbereich deren Aussage stützte, was für den Wahrheitsgehalt ihrer als auch seiner Angaben spricht.

Anhaltspunkte für eine inhaltliche Absprache zwischen den Zeugen H und S konnte die Kammer vor dem Hintergrund der dargestellten Aussagen und ihrer Unterschieden sowie auch aufgrund des persönlichen Eindrucks in der mündlichen Verhandlung nicht erkennen.

(5) Dem Kläger ist es nicht gelungen, den erforderlichen Gegenbeweis zu erbringen bzw. das Beweisergebnis zu erschüttern. Seinem Antrag auf die eigene Vernehmung als Partei war aufgrund des Widerspruchs der Beklagten nicht nachzugehen (§ 447 ZPO).

Die Zeugin Dr. B berichtete nachvollziehbar und detailreich, wenn auch allgemein gehalten, über ihre Arbeit in der Praxis des Klägers und die Praxisorganisation, auch bekundete sie, dass in der M Praxis keine Eigenblutpräparate an Patienten zur Eigeneinnahme abgegeben werden, auch nicht im Fall von Herrn B . Dennoch vermochte sie die Bekundungen der übrigen Zeugen nicht zu erschüttern. Die Zeugin Dr. B steht als angestellte Ärztin im Lager des Klägers. Zwar war nicht erkennbar, dass sie sich von dieser Nähe in ihrer Aussage hat leiten lassen, dennoch ist zu berücksichtigen, dass mögliche Verstöße gegen das AMG auch auf die Zeugin als für die Organisation der M Praxis verantwortliche Ärztin zurückfallen und zu Konsequenzen führen können.

Maßgeblich für die Kammer war jedoch, dass die Zeugin zwar zu allgemeinen Abläufen in der Praxis und der Behandlung Ausführungen machte, jedoch kaum auf konkrete Fragen antwortete bzw. undifferenzierte Angaben machte. So bekundete sie, dass der Kläger Mittwochs 6 bis 12 Patienten in der Münchener Praxis behandle, jedoch frühestens gegen 14 oder 15 Uhr in die Praxis komme, da er vorher in S sei. Diese Angabe wurde von der Zeugin ohne Einschränkungen gemacht, obgleich es nahegelegen hätte, dass auf besondere Situationen wie Urlaub oder Erkrankungen des Klägers oder anderer Ärzte, die regelmäßig zu einer Änderung der geplanten Abläufe führen, einzugehen wäre, gerade da die Zeugin mit der Praxisorganisation betraut ist. Gleiches gilt für die Bekundung, dass alle drei Ärzte der M Praxis – neben dem Kläger und der Zeugin ist dort noch Frau Dr. F tätig – mit den Patienten über die Behandlung sprechen. Denn dies wird bereits durch die Bekundungen der Zeugen H und S über das Beratungsgespräch in der Praxis widerlegt. Die Zeugin Dr. B stellt eine Behauptung auf, die möglicherweise für den Ablauf vieler jedoch nicht aller Patientengesprächen zutreffend sein mag, so dass auch hier jegliches Bemühen um eine differenzierte und genaue Wiedergabe fehlte. Ähnlich verhält es sich mit den Angaben zu dem Patienten B . Auf die Frage des Klägervertreters, ob es üblich sei, dass Patienten zur Behandlung an der Rezeption abgeliefert werden, erklärte die Zeugin, dass sie das eigentlich nie gesehen habe, nur im Fall B sei es anders gewesen. Die Zeugin, die seit dem Jahr 2000 in der Praxis tätig ist, hat mit Ausnahme des Patienten B keine Kenntnis davon. Diese Angaben, so wünschenswert der Umstand wäre, dass jeder schwer Erkrankte von Angehörigen oder Freunden vollumfänglich begleitet wird, erscheinen jedoch wenig plausibel. Hierbei ist zu bedenken, dass in der Praxis auch

Patienten behandelt wurden, die eine weite Entfernung zurücklegen und die für diesen Zeitraum extra eine Unterkunft in M buchen mussten. Zudem war die Behandlung, die häufig von 10 bis 17 Uhr andauerte, sehr zeitaufwändig. Dass sämtliche Patienten des Klägers mit Ausnahme des Herrn B über Angehörige und Freunde verfügten, die für jeden Therapietag über mehrere Stunden als Begleitung zur Verfügung standen und stehen konnten, ist bei lebensnaher Betrachtung unwahrscheinlich. Die Zeugin schränkte ihre Angaben jedoch nicht ein, sie sprach nicht von häufigen und weniger häufigen Verhaltensweisen. Dies lag auch nicht an Verständnisschwierigkeiten. Die Zeugin spricht Deutsch nicht als Muttersprache und hat ihre Ausbildung im Ausland absolviert, sie beherrscht die deutsche Sprache jedoch ausreichend, davon konnte sich die Kammer überzeugen. Das beschriebene Aussageverhalten belegt jedoch beispielhaft, dass die Zeugin keine differenzierten Angaben machte und es in vielen Bereich bei vagen Bekundungen beließ. Ferner verband die Zeugin die Bekundungen über Herrn B mit einem an die Zeugin B gerichteten Vorwurf, denn sie nutzte diese Situation des „Abliefers“ des Patienten B um dazu überzuleiten, dass seine Ehefrau sich nicht um ihn gekümmert habe. Die Zeugin berichtet hierzu, dass ihm keine Verpflegung mitgegeben wurde, so dass sie sich selbst darum gekümmert hatte. Sie erwähnte in diesem Zusammenhang auch, dass die Mitarbeiterinnen der Praxis dem Patienten bei Toilettengängen assistieren mussten, offenbar, weil die Angehörigen dies nicht übernahmen, da sie nicht vor Ort waren. Diese Angaben werfen in mehrerer Hinsicht Fragen auf. Zum einen ist die Aussage in ihrer Absolutheit wieder kritisch zu sehen. Soweit die Notwendigkeit, dass den Patienten für den Behandlungstag Verpflegung mitzugeben war nicht zuvor seitens der Praxis des Klägers angesprochen worden war, müsste es gerade zu Beginn eines Behandlungsverhältnisses häufiger dazu gekommen sein, dass die Verpflegung von dem Patienten oder seinen Angehörigen nicht hinreichend bedacht war und insoweit Probleme auftauchten. Insoweit kann der Fall B kein Einzelfall gewesen sein. Soweit mit den Patienten diese Frage vorab grundsätzlich erörtert wurde, hätte es doch für die Zeugin, die angab, über den Fall B und den lieblosen Umgang seiner Angehörigen betroffen gewesen zu sein, nahegelegen, das Gespräch mit der Zeugin B zu suchen, nach den Gründen für die mangelnde Versorgung zu fragen oder erneut – auch im Interesse des Patienten - darauf hinzuweisen. Abgesehen davon ist auf die bereits dargestellten Zweifel der Kammer hinzuweisen, dass jeder Patient, mit Ausnahme des Patienten B , während der Behandlung begleitet und auch immer entsprechend versorgt worden ist. Hierbei ist auch zu bedenken, dass es sich bei den Patienten des Klägers in der Regel um schwer erkrankte, teilweise austherapierte und geschwächte Menschen gehandelt hat, denen bereits kleine alltägliche Verrichtungen schwerfallen mussten, wie auch, sich mit

ausreichender Verpflegung für einen Behandlungstag bei dem Kläger auszustatten. Warum der Umstand, dass Praxismitarbeiterinnen bei den Toilettengängen des Patienten B assistierten bemerkenswert und auffällig für die Zeugin war, blieb unklar, für die Kammer stellt es sich als eine in Anbetracht des Patientenkreises des Klägers normale und angemessene Hilfestellung dar. Die Zeugin schilderte zudem mit der fehlenden Verpflegung eine Situation, die sie störte und persönlich betraf, die sie jedoch in ihrer Aussage nicht ansatzweise auflöste. Sie beließ es dabei, die Zeugin B in ein negatives Licht zu rücken, obgleich es nahegelegen hätte, die Angehörigen des Patienten anzusprechen.

Zweifel hat die Kammer auch daran, dass die Zeugin angab, die Homepage des Klägers zu seiner Therapie nicht zu kennen. Die Zeugin ist seit vielen Jahren in der Praxis des Klägers in nicht unbedeutender Position beschäftigt, es erscheint fernliegend, dass sie den Internetauftritt nicht kennt. Ob die Zeugin einen früheren konkreten Inhalt der Homepage kennt, ist hierbei ohne Belang. Dies erscheint möglich, wenig plausibel ist jedoch, dass ihr die gesamte Homepage unbekannt ist, sie sie also nie aufgerufen oder bei sonstigen Gelegenheiten gesehen hat.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände waren die Bekundungen der Zeugin nicht geeignet, berechtigte Zweifel an den Angaben insbesondere der Zeugin B hervorzurufen.

Gegen die Glaubhaftigkeit der Angaben der Zeugin B spricht auch nicht, dass die Zeugin Dr. B – glaubhaft – angegeben hat, dass die Reinigung eines Ports Aufgabe eines Arztes sei und nicht von anderen Mitarbeitern der Praxis durchgeführt werde. Denn die Zeugin B hat keine gegenteilige Behauptung aufgestellt. Sie hatte lediglich zum Beginn der Behandlung ihres Mannes bekundet, dass bis zu ihrem Verlassen der Praxis kein Arzt in die Behandlung eingebunden gewesen sei, sie jedoch dann auch gegangen sei und dass es Schwierigkeiten mit dem Portzugang gegeben habe, da dieser hätte gereinigt werden müssen. Die Zeugin hat damit nicht die Behauptung aufgestellt, dass ein nicht ärztlicher Mitarbeiter des Klägers die Reinigung übernommen habe. Sie hat auch über die Reinigung des Ports keine Angaben gemacht, so dass davon auszugehen ist, dass sie die Praxis bereits vorher verlassen hatte, insoweit besteht kein Widerspruch zu der Zeugin Dr. B .

Auch der Umstand, dass die Zeugin Dr. B bekundet, dass der Kläger Mittwochs nie vor 14 oder 15 Uhr in der M Praxis sei, die Zeugin B jedoch angab, dass sie die Ampullen an einem Mittwochvormittag von dem Kläger erhalten habe, stellt keinen Widerspruch dar. Denn an den Angaben der Zeugin Dr. B zu dieser Frage bestehen

wie dargestellt Zweifel. Zwar hat auch die Zeugin S wie bereits erörtert die Bekundung der Zeugin B in diesem Bereich gerade nicht bestätigt, hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Zeugin S nur für eine kurze Zeit in der Praxis gearbeitet hat und daher Abläufe nur begrenzt auf diesen Zeitraum wiedergeben konnte. Ihr war es gerade nicht möglich, auf mögliche und vorstellbare Abweichungen einzugehen. Der Vorhalt des Klägersvertreterers aus den Krankenunterlagen des Herrn B in der mündlichen Verhandlung führt auch zu keinem anderen Ergebnis. Aus diesen Unterlagen mag sich ergeben, dass der Behandlungsverlauf am 13.09.2006 vor 14:30 Uhr von einer anderen Person dokumentiert wurde und erst danach von dem Kläger. Dies belegt jedoch nicht, dass der Kläger am Vormittag nicht in der Praxis war. Es mag andere Gründe dafür geben, dass er den Behandlungsverlauf erst ab diesem Zeitpunkt dokumentiert hat, zumal auch durch die Bekundungen der Zeugin Dr. B keine Klarheit darüber zu gewinnen war, ob der Kläger sämtliche Patienten am Mittwochnachmittag selbst behandelte oder diese auf verschiedene Ärzte aufgeteilt waren. Denn aufgrund der häufigen Abwesenheit des Klägers in der M Praxis ist davon auszugehen, dass auch die anderen Ärzte Behandlungen durchführten, überwachten und dokumentierten.

Anhaltspunkte für eine Beweisvereitelung durch die Zeugin B bestehen nicht. Der Umstand, dass sich diese in dem verfahrensgegenständlichen Streit nicht bereit erklärte, den Kläger und die Zeugin Dr. B von ihrer ärztlichen Verschwiegenheitspflicht zu entbinden, ist nicht geeignet, eine Beweisvereitelung herbeizuführen, denn die Beklagte konnte über die Entbindung des Klägers nicht verfügen, sondern nur die Zeugin.

„Die Weigerung einer Partei, einen Zeugen von der Schweigepflicht zu entbinden, kann u.U. - nach erfolgloser Belehrung und Fristsetzung (§ 356 ZPO) - als Beweisvereitelung angesehen werden. Eine Beweisvereitelung liegt vor, wenn jemand seinem beweispflichtigen Gegner die Beweisführung unmöglich macht; das setzt nicht stets ein Verschulden voraus. Die Rechtsprechung lässt in solchen Fällen Beweiserleichterungen, die bis zur Umkehr der Beweislast gehen können, dann zu, wenn dem eigentlich Beweispflichtigen die volle Beweislast billigerweise nicht mehr zugemutet werden kann (BGH Urteil vom 15. November 1984 - IX ZR 157/83 - DB 1985, 1019 = NJW 1986, 59, 60; BGHZ 121, 266, 277; 131, 163, 165 = NJW 1993, 1391, 1392; 1996, 315, 316).“ (BAG, Urteil v.19.02.1997, 5 AZR 747/93 – Juris Abs.62)

Da es nicht im Verfügungsbereich der Beklagten als Partei des Rechtsstreits lag, die Entbindung zu erklären, kann ihr das Verhalten der Zeugin B auch nicht entgegengehalten werden.

b) Auch der Klagantrag zu I.2) ist aufgrund der obigen Ausführungen unbegründet. Aufgrund des aufgedeckten Missstandes und der Bedeutung dieses Themas für die Öffentlichkeit ist die Verbreitung der heimlich erstellten Filmaufnahmen sowie der begleitenden Wortberichterstattung nicht rechtswidrig. Die Kammer nimmt insoweit

umfassend Bezug auf die bereits dargestellten Ausführungen, insbesondere auf die Beweiswürdigung.

c) Dem Kläger steht auch kein Anspruch auf Schadensersatz gerichtet auf Erstattung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten zu, auch nicht, soweit er mit dem Klagantrag zu I.3.) Erfolg hatte. Die Beklagte wird – wie dargestellt - im Rahmen der Störerhaftung in Anspruch genommen, als Störer haftet sie jedoch nicht auf Schadensersatz (BGH Urteil v. 12.5.2010, Az: I ZR 121/08 – Juris Abs. 17). Soweit sich der Kläger darauf bezieht, dass er den Beitrag bereits in Form des von dem Nutzer „S “ eingestellten Videos beanstandet hatte, dieses dann zumindest zwischenzeitlich gesperrt war und schließlich der Nutzer „s TV“ den Beitrag erneut hochladen konnte, führt auch dieser Sachverhalt – als unstreitig unterstellt – zu keiner Ersatzpflicht der Beklagten. Denn es handelt sich um die Beiträge unterschiedlicher Nutzer. Die Beklagte war jedoch aufgrund der Beanstandung wie ausgeführt nur angehalten, den konkreten Beanstandungen bezogen auf den konkreten Beitrag nachzugehen, sie musste die Beiträge, die von anderen Nutzern bereits eingestellt oder hochgeladen wurden gerade nicht überprüfen.

II. Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 1, 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO, die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 3, 4 ZPO.

Die nachgelassenen Schriftsätze der Parteien boten keinen Anlass zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung.

Käfer

Mittler

Ellerbrock

Ausgefertigt:

, Justizobersekretär
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle